

Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung gebrauchter Maschinen und Anlagen

I. Allgemeines

- § 1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf und die Lieferung von allen gebrauchten gewerblichen und industriellen Maschinen und Anlagen (Kaufgegenstand). Diese Bedingungen liegen allen Angeboten, Verkäufen und Lieferungen von Gebrauchtmaschinen oder Anlagen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung ausdrücklich anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers sind, soweit sie vom Verkäufer nicht schriftlich anerkannt werden auch dann unverbindlich, wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- § 2 Angaben des Verkäufers oder seiner Vertreter über Zustand, Alter, auch Dauer und Maß der Benutzung, Leistung sowie sonstige Angaben sind nur als annähernd zu betrachten. Sie werden nach bestem Wissen abgegeben, jedoch unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung. Insbesondere stellen die Angaben keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
- § 3 Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind.
- § 4 Die Ansprüche des Käufers aus dem Vertrage dürfen nur mit Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.
- § 5 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtungen des Verkäufers ist der Ort seiner Niederlassung. Er ist auch Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch für Klagen im Wechsel- und Urkunden-Prozeß. Der Verkäufer ist berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.
- § 6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig.
- § 7 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind ausgeschlossen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

- § 8 Die Preise verstehen sich – ohne Skonto oder sonstigem Nachlass – ab Standort der gebrauchten Maschine oder Anlage rein netto. Sonstige Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Transportversicherung, Zollkosten, einschließlich der darauf entfallende Umsatzsteuer, gehen zu Lasten des Käufers.
- § 9 Die Zahlungen sind bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten. Die Preise werden in Euro gestellt. Die Zahlung hat in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland zu erfolgen.
- § 10 Die Annahme von Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Alle damit verbundenen Kosten, insbesondere Wechselsteuer und Kosten der Diskontierung und Refinanzierung hat der Käufer unverzüglich zu erstatten. Die Weiterbegebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Als Barzahlung gilt nur eine Bezahlung spätestens bei Empfang der Lieferung.
Bei allen späteren Zahlungen ist der Verkäufer berechtigt, die ihm tatsächlich entstandenen Zinsen, mindestens aber in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu berechnen.
- § 11 Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- § 12 Bei Kreditgeschäften ist der Käufer verpflichtet, die dazu erforderlichen Kreditunterlagen zu unterzeichnen. Auskunftgebühren trägt der Käufer.

- § 13 Kommt der Käufer, der seinen Zahlungsverpflichtungen in mehreren Beträgen zu erfüllen hat, mit Zahlungen mindestens 1 Woche in Verzug, so ist der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig und zwar auch dann, wenn Wechsel mit späterer Verfallzeit ausgestellt wurden. Hat der Verkäufer den begründeten Verdacht, dass er den Vermögensverhältnissen des Käufers nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, so kann der Verkäufer nach seiner Wahl Sicherheitsleistung oder sofortige Zahlung verlangen. Die Sicherheit ist nach den §§ 232 ff. BGB zu erbringen. Wird dem Verlangen des Verkäufers innerhalb der von ihm gesetzten angemessenen Frist nicht entsprochen, so ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, entweder auf der sofortigen Zahlung zu bestehen, oder unter Ablehnung der Lieferung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten.
- § 14 Der Verkäufer kann nach Setzung einer Nachfrist von 1 Woche vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer mit einer Rate länger als 1 Woche im Rückstand ist, desgleichen bei Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks, sowie bei jedem anderen vertragswidrigen Verhalten des Käufers, insbesondere gemäß § 21, 22.

III. Eigentumsvorbehalt

- § 15 Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Abdeckung sämtlicher aus dem Kaufvertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt schließt auch alle Forderungen mit ein, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, auch wenn sie aus selbständigen Aufträgen resultieren, wie z.Bsp. Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör und Betriebsstoff-Lieferungen, Einstell- und Versicherungskosten sowie sonstige künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- § 16 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Alle Forderungen des Käufers aus einer etwaigen Weiterveräußerung, Vermietung oder sonstigen Überlassung der Vorgehaltware werden schon jetzt an den Verkäufer abgetreten. Dem Verkäufer ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bis auf Widerruf ist der Käufer ermächtigt, die abgetretene Forderung aus rechtmäßiger Weiterveräußerung im eigenen Namen treuhänderisch für den Verkäufer einzuziehen.
- § 17 Besitzverlust, Pfändung und Beschädigungen der Vorbehaltsware sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Alle zur Beseitigung von Pfändungen, Wiederherbeischaffung und Reparatur der Vorbehaltsware aufgewendeten Kosten (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher) hat der Käufer zu erstatten.
- § 18 Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Gebrauchmaschine in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und erforderlich werdende Reparaturen nach Abstimmung mit dem Käufer sofort ausführen zu lassen. Auf Verlangen des Verkäufers ist die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und der Versicherungsabschluss nachzuweisen.
- § 19 Mit der vollen Bezahlung der Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt stehen dem Käufer auf die abgetretenen Forderungen zu.

IV. Lieferung

- § 20 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Die Einhaltung vereinbarter Lieferzeiten setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus.

V. Übernahme

- § 21 Der Kaufgegenstand gilt mit der Ablieferung an den Käufer oder mit der Übernahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten als übernommen und ordnungsgemäß geliefert.
- § 22 Eine Überführung des Vertragsgegenstandes durch den Verkäufer geschieht auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bleibt der Käufer nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme des Kaufgegenstandes oder der Erteilung der Versandvorschrift oder mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Erstellung der vereinbarten Sicherheiten länger als 1 Woche im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von einer weiteren Woche berechtigt, auf Abnahme zu klagen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall hat der Verkäufer das Recht, vom Käufer 10% des Kaufpreises ohne Nachweis als Schadenersatz zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

VI. Gewährleistung

- § 23 Der Verkaufsgegenstand wird verkauft, wie er geht und steht. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Käufers auf Wandlung, Minderung, Nachbesserung oder Schadenersatz besteht nicht.
- § 24 Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. Rücktritt

- § 25 Hat eine der Parteien ein Recht zum Rücktritt und diesen erklärt, sind die vom Verkäufer geleisteten Zahlungen nach Abzug etwaiger Gegenforderungen unverzinst zurückzuzahlen. Ist der Verkäufer nach der Lieferung zurückgetreten, so ist der Käufer zur sofortigen Rücklieferung des Vertragsgegenstandes am Erfüllungsort gemäß § 5 unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts verpflichtet. Dem Verkäufer steht für die Besitzdauer des Käufers eine Gebrauchsvergütung zu in Höhe der üblichen Miete für einen gleichartigen Vertragsgegenstand. Daneben kann er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für seine Aufwendungen sowie für Beschädigungen und sonstige Wertminderungen beanspruchen. Ist der Käufer in das Handelsregister eingetragen, so kann der Verkäufer statt einer Gebrauchsvergütung 20% des Verkaufspreises und stets vollen Ersatz für Abhandenkommen und Beschädigungen des Vertragsgegenstandes beanspruchen.

VIII. CE-Kennzeichnung

- § 26 Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die Maschine ohne CE-Kennzeichnung sowie Konformitätserklärung ausgeliefert wird.
Im Auftragsfall ist die Maschine von Ihnen mit den erforderlichen Sicherheitsausrüstungen nachzurüsten.

WiTechs GmbH